



Master of Engineering

Applied Computational Mechanics



Berufsbegleitendes Studium: Arbeitgeber kann lohnsteuerfrei Studiengebühr übernehmen

Werden die Gebühren für ein Studium, das ein Arbeitnehmer neben dem Beruf absolviert, von seinem Arbeitgeber übernommen, kann dies lohnsteuerfrei erfolgen. Aber nur, wenn das Studium vor allem im Interesse des Arbeitgebers steht. Deshalb ist die richtige vertragliche Gestaltung wichtig.

Die folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- * Der Arbeitnehmer muss in einem „Ausbildungsverhältnis“ stehen. Das bedeutet, dass ihn der Arbeitgeber zumindest teilweise dafür bezahlt, dass er sich durch Studium fortbildet. Dies sollte in den Arbeitsvertrag aufgenommen werden.
- * Die Übernahme der Studiengebühren muss arbeitsvertraglich dokumentiert sein.
- * Der Arbeitsvertrag muss eine Klausel beinhalten, wonach der Arbeitnehmer die Studiengebühren zurückzahlen hat, wenn er innerhalb von zwei Jahren nach erfolgreichem Abschluss des Studiums das Unternehmen verlässt.

Durch die genannten Vereinbarungen wird weiterhin dokumentiert, dass die Übernahme der Gebühren nicht eine Gegenleistung für die Arbeit des Angestellten darstellt.

Für den Arbeitgeber fallen die übernommenen studiennahen Ausgaben dann als Betriebsausgaben an.

Um auf der sicheren Seite zu sein, sollten Sie sich zur Ausformulierung der Vereinbarungen an Ihren Steuerberater wenden.

Kontakt

CADFEM GmbH
esocaet

Anja Vogel
Marktplatz 2
85567 Grafing b. München
Germany

Tel +49-(0)8092-7005-52
Fax +49-(0)8092-7005-77
E-Mail info@esocaet.com
Web www.esocaet.com